

Hinweise zur Ausstellung des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG

Herr Prof. Dr. Tobias Reinbacher ist als BAföG-Beauftragter der Juristischen Fakultät für die Ausstellung der Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium ab dem 5. Fachsemester nach § 48 BAföG zuständig.

Für die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Notenübersicht (wue-study) vorzulegen oder an I-medienstrafrecht@jura.uni-wuerzburg.de zu senden.

Die Abholung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Studentenausweses.
(Durch Corona wird die BAföG-Bescheinigung direkt durch das Sekretariat an das BAföG-Amt weitergeleitet.)

Für eine positive Bescheinigung benötigen Sie:

- nach dem 4. Semester: Bestandene Zwischenprüfung – alle Teilprüfungen

Der Leistungsnachweis ist gem. § 48 BAföG Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildungsförderung über das 4. Fachsemester hinaus. Er muss grundsätzlich nur einmal, nämlich zum Ende des **4. Fachsemesters**, beim Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt werden.

Die Vorlage des Leistungsnachweises nach dem **4.** oder einem **späteren Fachsemester** ist nur notwendig, wenn die Ausbildungsförderung erstmalig zu diesem Zeitpunkt beantragt wird.

- nach dem 5. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **ein** Schein aus den Übungen für Fortgeschrittene

- nach dem 6. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **zwei** Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene

- nach dem 7. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **drei** Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene